Aktuelle Informationen auf dem Gebiet Steuern, Recht und Wirtschaft

NEWSLETTER

2/2025

STEUERAMNESTIE

NEUER BETRAG DES EXISTENZMINIMUMS



Sehr geehrter Kunde,

wir möchten Sie auf einige Neuerungen in den folgenden Bereichen hinweisen:

- Steueramnestie
- Neuer Betrag des Existenzminimums

STEUERAMNESTIE

Am **1.10.2025** trat die Regierungsverordnung über die Steueramnestie in Kraft. Die Steueramnestie stellt ein gesetzliches Institut dar, das die Strafen oder Verzugszinsen erlässt, die mit der Nichterfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verbunden sind.

WIE FUNKTIONIERT DAS?

Das Institut von Steueramnestie wird unter folgenden Umständen anwendbar sein:

- Ausweis der Steuerrückstände zum 30. September 2025,
- Verspätetes Einreichen von Steuererklärung, derer Einreichungsfrist lief am 30. September 2025 ab,
- Einreichen von nachträglicher Steuererklärung, wo die Einreichungsfrist von ordnungsgemäßer Steuererklärung lief am 30. September 2025

ab und gleichzeitig

 Begleichung dieser Rückstände erfolgt im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026

WICHTIGE FAKTEN

Als Zahlung gilt nur die freiwillige Zahlung durch den Steuerzahler oder einen Dritten. Die Zwangsvollstreckung der Steuerschuld im Rahmen eines Steuervollstreckungsverfahrens oder die Verwendung eines übermäßigen Abzugs/Überzahlungsbetrags erfüllt nicht die Definition einer Zahlung.

Die Steueramnestie gilt nicht für Steuerrückstände, die nach dem 1. Oktober 2025 entstanden sind.



Die Regierungsverordnung gilt für Einkommensteuer, Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungssteuer und Steuer auf gesüßte alkoholfreie Getränke. Sie gilt nicht für Steuervorauszahlungen, latente Steuern oder Steuerraten. Sie gilt weder nicht für Sonderabgaben aus der Geschäftstätigkeit in regulierten Branchen noch für Solidaritätsbeiträge oder Immobiliensteuer

Die Steuerzahler können das Vorliegen einer Steuerschuld beispielsweise in Ihrem persönlichen Internetbereich auf dem Portal der Finanzverwaltung feststellen oder den Steuerverwalter schriftlich beantragen, eine Bestätigung über Vorliegen von Steuerrückständen auszustellen Im Fall eines Steuerrückstands, der höher als 170 EUR ist, sind die Steuerzahler in der öffentlichen Liste mit Steuerschuldner zu finden.

Bei Bedarf können wir den Mandanten bei der Vorbereitung vom Antrag oder bei der Überprüfung von Vorliegen eines Steuerrückstands behilflich sein.

Ein Steuerrückstand gemäß der slowakischen Abgabenordnung stellt der nach Ablauf der Zahlungsfrist geschuldete Steuerbetrag dar. Wenn also die Steuer am 30.09.2025 fällig wurde und der Steuerrückstand am 01.10.2025 entstanden ist, findet die Steueramnestie keine Anwendung.

Die Verordnung der Regierung gilt auch für ordnungsgemäße Steuererklärungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 eingereicht werden, wobei die ursprüngliche Einreichungsfrist am 30. September ablief oder für nachträgliche Steuererklärungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 eingereicht werden und sich auf Steuererklärungen beziehen, deren Abgabefrist am 30. September 2025 ablief.

Beim Bedarf können wir den Mandanten eine Vorbereitung solcher Steuererklärungen anbieten.

NEUER BETRAG DES EXISTENZMINIMUMS

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik hat mit Wirkung zum 01.07.2025 den Betrag des Existenzminimums erhöht.



Ab 01.07.2025 beträgt der Betrag des Existenzminimums für eine volljährige natürliche Person **284,13 €.**

Neuer Betrag von Existenzminimum ist zum ersten Mal ab Januar 2026 anzuwenden.

Wichtige Zahlen für die folgenden Zeiträume finden Sie in der folgenden Tabelle:

Anwendung	Betrag
Persönlicher Freibetrag – jährlich	5 966,73 €
Ehegattenfreibetrag – jährlich	5 455,30 €
Steuersätze für natürliche Personen – Arbeitnehmer (jährlich):	Betrag
19 % der Steuerbemessungsgrundlage, die den Betrag nicht übersteigt	43 983,32 €
25 % der Steuerbemessungsgrundlage, die den Betrag von übersteigt	43 983,32 €
30 % der Steuerbemessungsgrundlage, die den Betrag von übersteigt	60 349,21 €
35 % der Steuerbemessungsgrundlage, die den Betrag von übersteigt	75 010,32 €
Steuersätze für natürliche Personen – Arbeitnehmer (monatlich):	Betrag
19 % der Steuerbemessungsgrundlage, die den Betrag nicht übersteigt	3 665,28 €
25 % der Steuerbemessungsgrundlage, die den Betrag von übersteigt	3 665,28 €
30 % der Steuerbemessungsgrundlage, die den Betrag von übersteigt	5 029,10 €
35 % der Steuerbemessungsgrundlage, die den Betrag von übersteigt	6 250,86 €
Steuerbonus pro Kind	Betrag
unterhaltsberechtigtes Kind unter 15 Jahren monatlich	100,00 €
unterhaltsberechtigtes Kind über 15 Jahren monatlich	50,00 €

Wenn Sie sich weitere Informationen wünschen, kontaktieren Sie uns bitte unter dane@mandat.sk.



ÜBER UNS

Die MANDAT CONSULTING, k.s. und MANDAT AUDIT, s.r.o. wurden im Jahre 2004 als Steuerberatungs- und Prüfungsgesellschaft gegründet. Während unserer ganzen Existenz bieten wir Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung, Buchhaltung und Prüfung kleinen, mittleren und multinationalen Konzernen. Langjährige Erfahrung in Zusammenarbeit mit ausländischen Beratungsgesellschaften, gepaart mit der Kompetenz slowakischer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer garantiert eine allseitige und fachgerechte Beratung unserer Klienten, die auch Großteils aus den Reihen bedeutender ausländischer Investoren kommen.

Im Bereich von uns angebotenen Dienstleistungen sind 50 qualifizierte Mitarbeiter im Einsatz.

Informationen in diesem Material sind nur informativ. **MANDAT CONSULTING, k.s.** übernimmt keine Haftung für Beschlüsse, die der Leser aufgrund dieser Ausgabe macht.

Wenn Sie den Namen einer anderen Person hinzufügen möchten Ihres Unternehmens in der Liste den Begünstigen NEWSLETTER, bitte kontaktieren Sie uns per Email auf: news@mandat.sk

Bei Interesse um weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter.



MANDAT CONSULTING, k.s. MANDAT AUDIT, s.r.o.

Námestie SNP 15 811 01 Bratislava

TEL: 00421 2 571 042 11 FAX: 00421 2 571 99 EMAIL: office@mandat.sk WEB: www.mandat.sk